Satzung

der Sportgemeinschaft Deutsche Jugendkraft Flensburg e.V.

100000

Name - Rechtsform - Sitz - Geschäftsjahr - Farben

- 1) Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Deutsche Jugendkraft Flensburg e.V. (SG DJK). Er ist wieder gegründet am 02.07.1954 als Rechtsnachfolger des 1924 gegründeten und 1935 durch die NS-Behörden aufgelösten Vereins DJK Flensburg.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg; er ist am 31.03.1966 unter VR 540, umgeschrieben 1972 auf VR 621, in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen.
- 3) Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes, Diözesanverband Hamburg, des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. sowie der einschlägigen Fachverbände des LSV. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des Diözesanverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5) Die Farben des Vereins sind: schwarz-gelb.

II

Aufgaben des Vereins - Gemeinnützigkeit

1) Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung und Gesundhaltung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege und Förderung der Leibesübungen auf verschiedenen Gebieten und die Stärkung des Gemeinschaftsgefühls durch eine freiwillige Unterordnung unter die sportlichen Gesetze.

Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet - unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereines - ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Mitglieder des Jugenvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt. Der / die Jugendwart/in ist Mitglied des Vorstandes.

- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 5) Möglichst vierteljährlich sollen die Mitglieder des Vereins zusammenkommen. Sinn dieser Zusammenkünfte soll es sein, die Mitglieder vom Vereinsgeschehen zu unterrichten und durch Vorträge,

Lichtbilder usw. zur Fortbildung auf den verschiedensten Gebieten menschlichen Lebens beizutragen. Diese Zusammenkünfte solllen letztlich auch zur Förderung der Geselligkeit dienen.

6) Der Verein unterwirft sich dem von der NADA (Nationale Anti-Doping Agentur) erarbeiteten NADC (Nationaler Anti-Doping-Code).

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Sinne dieser Satzung Sport betreiben will.
- 2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch den Vorstand. Aufnahme und Ablehnung brauchen nicht begründet zu werden. Der Austritt aus dem Vereins kann nur mit einer Frist von mindestens 1 Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Bei Minderjährigen ist in beiden Fällen die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3) Verstößt ein Mitglied gegen diese Satzung oder hat es sich sonst etwas zuschulden kommen lassen, was geeignet ist, dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schaden, so kann durch den Vorstand des Vereins Ausschluss erfolgen. Zur Klärung des Sachverhaltes kann der Vorstand einen Disziplinarausschuss einsetzen. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, seinen Standpunkt hinreichend darzulegen. Das Ergebnis der Ermittlungen ist in einer Niederschrift festzuhalten. Der Betroffene muss schriftlich vom Beschluss des Vorstandes in Kenntnis gesetzt werden. Im übrigen findet die Disziplinarordnung der Deutschen Jugendkraft (Bundesverband) Anwendung.
- 4) Der Verein unterscheidet
- a) aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport betreiben oder im Vorstand bzw. als Übungsleiter tätig sind
- b) passive Mitglieder
- c) Förderer, die durch einen freiwilligen Beitrag die Zwecke des Vereins fördern wollen und
- d) Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 5) Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an haben das aktive Wahlrecht, wählbar sind sie jedoch erst mit ihrer Volljährigkeit.

IV

Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben regelmäßig am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben die übrigen Pflichten, die ihnen die Satzung auferlegt, zu erfüllen.
- 2) Sie haben den Vereinsbeitrag pünktlich und unaufgefordert zu entrichten.
- 3) Bei Nichterfüllung der Mitgliederpflichten kann der Vorstand den Verlust des Wahlrechts, Stimmrechtes oder Startrechtes verfügen.
- 4) Mitglieder, die mit ihrem Beitrag drei Monate im Rückstand sind, sollen vom Vorstand schriftlich

aufgefordert werden, den gesamten Beitrag binnen eines Monats zu entrichten. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so können sie aus dem Verein ausgeschlossen werden.

V

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Beirat

VI

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Sie ist spätestens im April nach Ablauf des vorhergehenden Geschäftsjahres einzuzberufen. Dabei ist eine Frist von mindestens 10 Tagen zu beachten.
- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Wahl des Vorstandes, Wahl des Beirates, der Kassenprüfer/innen, Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung der Beitragssätze, Änderung der Vereinssatzung, Beschlussfassung über die Haushaltsvoranschläge und über Grundstücksangelegenheiten.
- 3) Jede einberufene Versammlung ist für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig. Eine Beratung und Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist zulässig, nachdem die Verammlung die sofortige Beratung und Beschlussfassung für dringlich erklärt hat. Hierzu bedarf es eines Beschlusses von mindestens 2/3 der Anwesenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können nicht dringlich erklärt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt auch für die Sitzungen anderer Organe und der Abteilungen.
- 4) Es wird offen abgestimmt, geheime Wahl nur auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf den Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigen Mitglieder durchgeführt werden.
- 6) Diese Satzung kann nur geändert werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung gestanden hat. Es ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 7) über jede Mitgliederersammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Gang der Ereignisse im wesentlichen wiedergeben soll und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen vorgelegt werden. Entsprechendes gilt für Sitzungen der übrigen Organe und Abteilungen, soweit nicht ein Beschlussprotokoll für ausreichend gehalten wird.
- 8) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht im Vorstand vertreten sein dürfen. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus, Wiederwahl ist möglich.

Vorstand

- 1) Mitglieder des Vorstandes sind:
- a) der / die 1. Vorsitzende
- b) der / die 1. stellvertretende Vorsitzende
- c) der / die 2. stellvertretende Vorsitzende
- d) der / die Jugendwart/in
- 2) Der Vorstand hat nach Maßgabe der Entscheidungen der Mitgliederversammlung Aufgaben zu verwirklichen und alle damit verbunden Maßnahmen auszuführen; er leitet den Verein verantwortlich. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeiten eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Über die Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle des geschäftsführenden Vorstandes sind vertraulich.
- 3) Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand unter sich.
- 4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende, der / die 1. stellvertretende Vorsitzende, der / die 2. stellvertretende Vorsitzende. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand, wobei immer 2 von ihnen den Verein gemeinschaftlich vertreten.
- 5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. stellvertretende Vorsitzende werden in den geraden Kalenderjahren gewählt. Der oder die 1. stellvertretende Vorsitzende in ungeraden gewählt. Der / die Jugendwart/in ist kraft seines / ihres Amtes Mitglied im Vorstand. Die Wahl regelt die Jugendordnung.
- 6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er tritt bei Bedarf zusammen.
- 7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird das freigewordene Amt bis zur Neuwahl kommissarisch durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und Beirates besetzt. Das gleiche gilt, wenn ein Vorstandsamt durch die Mitgliederversammlung nicht besetzt werden kann.

VII

Beirat

- 1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
- a) den Abteilungsleitern/innen
- b) bis zu 4 Beisitzern / innen
- c) die Frauenwartin

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre in den ungeraden Kalenderjahren gewählt.

2) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der grundsätzlichen Ausrichtung des Vereinslebens.

- 3) Der Beirat ist zusammen mit dem Vorstand Beschlussorgan
- a) bei kommissarischer Ernennung von Vorstandsmitgliedern
- b) bei der Entscheidung darüber, ob neue Sportarten im Verein betrieben oder bisher betriebene Sportarten aufgegeben weren sollen.
- 4) Vorstand und Beirat tagen zweimal im Jahr.
- 5) Die Abteilungsleiter / innen sind auf ihren Abteilungsversammlungen alle zwei Jahre zu wählen und werden in der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt.

IX

Sportausschuss

- 1) Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus den Abteilungsleitern / innen.
- 2) Die wesentliche Aufgabe des Sportausschusses besteht in der Koordinierung des gesamten Sportbetriebes auf Plätzen und in Hallen.

X

<u>Abteilungen</u>

- 1) Die aktive Betätigung der Vereinsmitglieder wird in den Abteilungen durchgeführt. Die Abteilungen werden von ihren gewählten Leitern/innen selbstständig geführt.
- 2) Die Abteilungsleiter/innen sind für die Organisation ihrer Abteilungen verantwortlich.

XI

Auflösung des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4-Mehrheit die Aufösung des Vereins beschließen. Über den Antrag kann nur beschlossen werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Diözesanverband Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Im Fall des Zusammenschlusses mit einem oder mehreren Vereinen ist das Vermögen auf den neuen Verein, der ebenfalls die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeitsverordnung erfüllen muss, in seiner vergrößerten organisatorischen Form zu übertragen.

XII

Geltung von kirchlichem Präventionsrecht

Die SG DJK Flensburg e.V. verpflichtet sich hiermit zur Anwendung des jeweils aktuell geltenden kirchlichen Präventionsrechts, insbesondere zur Anwendung der "Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz" und der "Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst"

sowie des diözesanen Präventionsrechts.

XIII

<u>Inkrafttreten</u>

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 19. Juli 2023 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Schafflund, 19. Juli 2023

Für die Richtigkeit

1. Vorsitzende

Britta Schröfel